

## **Ergänzungswahl**

### **Zweite, nur deklaratorische Amtsblattpublikation**

#### *Wahlen und Abstimmungen*

*Amtsblattpublikation in elektronischer Form gemäss § 6 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) auf der Website des Kantons Zug sowie per Mail (gemäss Verteiler im Beschluss) betreffend Ergänzungswahl für zwei Ersatzmitglieder des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2019–2024: Gewählterklärung von Andrea Amsler Mercier, Cham, und Albert Dormann, Zug*

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 31 Abs. 1 Bst. a, 35 Abs. 1, 40 Abs. 1 und 2, 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 67a Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

beschliesst:

1. Innert der gesetzlichen Frist wurden bei der Staatskanzlei für die auf Sonntag, 26. September 2021, ausgeschriebene Ergänzungswahl für zwei Ersatzmitglieder des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2019–2024 zwei Wahlvorschläge eingereicht, was der Anzahl der vorliegend zu vergebenden Sitze entspricht.
2. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht.
3. Als Ersatzmitglieder des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2019–2024 werden in stiller Wahl gewählt:
  - Andrea Amsler Mercier, 1975, Anwältin, Lorzenhof 13, 6330 Cham, Alternative – die Grünen Kanton Zug
  - Albert Dormann, 1975, Anwalt Rechtsdienst Unfall- und Krankenversicherung, Häni-  
büel 10c, 6300 Zug, Die Mitte Kanton Zug
4. Der für diese Ergänzungswahl auf Sonntag, 26. September 2021, angeordnete Urnengang entfällt.
5. Die Gewählterklärung gemäss Ziffer 3 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Feststellung der Gültigkeit dieser Ergänzungswahl durch den Kantonsrat.
6. Die Gewählterklärung wird im Zuger Amtsblatt vom 20. August 2021 publiziert.
7. Gegen diese Gewählterklärung kann innert 30 Tagen seit der Publikation des Entscheides im Amtsblatt Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, An der Aa 6, Postfach, 6301 Zug, eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 20. August 2021

Regierungsrat des Kantons Zug  
Der Landammann: Martin Pfister  
Der Landschreiber: Tobias Moser